

*Betreff***Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Nemerow***Sachbearbeitende Dienststelle:***Finanzen***Datum***07.11.2019***Sachbearbeitung:***Katja Lau***Verantwortlich:***Katja Lau***Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.11.2019

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nemerow beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde Groß Nemerow und bestätigt die dazugehörige Kalkulation.

Es werden folgende Gebührensätze beschlossen:

Reinigungsklasse	kalkuliert
RKL 1	1,56 €/m
RKL 2	1,02 €/m
RKL 3	1,02 €/m

Sachverhalt:

Die Gemeinde Groß Nemerow ist gesetzlich zur Reinigung aller innerhalb geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen verpflichtet, denn dies ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Art und Umfang werden in der Straßenreinigungssatzung geregelt.

Nach den Vorgaben des KAG muss die Gemeinde Groß Nemerow für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, zu denen auch die Straßenreinigung und der Winterdienst zählen, kostendeckende Gebühren erheben. Diese Benutzungsgebühren müssen erhoben werden, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient (§ 6 Abs. 1 KAG).

In die Gebührenkalkulation wurden die Inanspruchnahme von Fremdfirmen sowie die Aufwendungen für die Gemeindearbeiter berücksichtigt, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst maßgeblich waren. Dabei wurden alle Aufwendungen zu 75 % auf die von der Reinigung bevorteilten Grundstückseigentümer entsprechend Frontmetermaßstab umgelegt. Für die Reinigungs- und Winterdienstpflichten, die entsprechend der Reinigungssatzung nicht durch die Gemeinde durchgeführt bzw. beauftragt werden, sind die Grundstückseigentümer verantwortlich.

Rechtliche Grundlage: KV M-V, KAG M-V, StrWG**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Gebührenerträge 5.54500.43223000

Anlagen:

Straßenreinigungsgebührensatzung sowie Kalkulation

Wilfried Stegemann
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden
Gemeinde

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Groß Nemerow (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) geändert worden ist, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Nemerow wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Groß Nemerow erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung (Straßenreinigung / Schneeberäumung), soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist. Zur Gemeinde Groß Nemerow gehören die Ortsteile Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim und Zachow .

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das anliegende oder erschlossene Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Die Gebührenpflicht trifft auch den Erbbauberechtigten, den Nießbraucher und den dinglich Wohnberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührensschuldner den Wechsel der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührensschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Gemeinde von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die Kosten der Straßenreinigung, soweit eine Verpflichtung zur Benutzung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
 1. für Vorderliegergrundstücke, die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 2. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a. in der Reinigungsklasse 1 | 1,56 Euro/Meter |
| b. in den Reinigungsklassen 2 u. 3 | 1,02 Euro/Meter |

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer der Benutzung die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahres.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung gebührenpflichtiger Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Nicht als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung des Winterdienstes auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch das Amt Stargarder Land und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
 - a. bis 30,00 Euro am 15. August jeden Jahres
 - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührenpflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden Grundstücke und die durch die Straße erschlossenen hinterliegenden Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Groß Nemerow, 28.11.2019

Stegemann
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Nemerow

Straßenbezeichnung	Ortsteil	gesamte zu reinigende Strecke	Kosten		Gemeinkosten (Müll)	Gesamtkosten	Gebührensatz je m
			Winterdienst Straße	Straßen- reinigung			
			12.241,54 €	2.891,28 €	3.415,10 €	18.547,92 €	
Reinigungsklasse 1	(Straßenreinigung und Winterdienst Straße)						
Stargarder Straße	Groß Nem.	3006	2.396,49 €	1.638,30 €	668,56 €	4.703,35 €	
Tollensestraße	Groß Nem.	940	749,40 €	512,31 €	209,07 €	1.470,78 €	
Zachower Straße	Groß Nem.	302	240,76 €	164,59 €	67,17 €	472,53 €	
Am Damm	Klein Nem.	1057	842,68 €	576,08 €	235,09 €	1.653,84 €	
Gesamt		5305	4.229,33 €	2.891,28 €	1.179,88 €	8.300,49 €	1,56 €
Reinigungsklasse 2	(Winterdienst Straße)						
Schwarzer Weg	Groß Nem.	1290	1.028,43 €		286,91 €	1.315,34 €	
Gesamt		1290	1.028,43 €	- €	286,91 €	1.315,34 €	1,02 €
Reinigungsklasse 3	(Winterdienst Straße)						
Alter Sportplatz	Groß Nem.	209	166,62 €		46,48 €	213,11 €	
Am Anger	Groß Nem.	619	493,49 €		137,67 €	631,16 €	
Am Graben	Groß Nem.	344	274,25 €		76,51 €	350,76 €	
Am Kösterpuhl	Groß Nem.	1876	1.495,61 €		417,24 €	1.912,85 €	
An der Schule	Groß Nem.	217	173,00 €		48,26 €	221,26 €	
Backofenstraße	Groß Nem.	533	424,93 €		118,54 €	543,47 €	
Gartenstraße	Groß Nem.	460	366,73 €		102,31 €	469,04 €	
Schmaler Weg	Groß Nem.	278	221,63 €		61,83 €	283,46 €	
Zachower Str.	Groß Nem.	551	439,28 €		122,55 €	561,82 €	
Lindenweg	Klein Nem	106	84,51 €		23,58 €	108,08 €	
Seestraße	Klein Nem	854	680,84 €		189,94 €	870,78 €	
Kastanienweg	Krickow	350	279,03 €		77,84 €	356,88 €	
Krickow	Krickow	553	440,87 €		122,99 €	563,86 €	
Lindenbogen	Krickow	325	259,10 €		72,28 €	331,38 €	
Tollenseheim	Tollenseheim	153	121,98 €		34,03 €	156,01 €	
Bornmühle	Tollenseheim	191	152,27 €		42,48 €	194,75 €	
Zachow	Zachow	1141	909,64 €		253,77 €	1.163,41 €	
Gesamt		8760	6.983,78 €	0,00 €	1.948,31 €	8.932,09 €	1,02 €
Gesamt		15355	12.241,54 €	2.891,28 €	3.415,10 €	18.547,92 €	